

GERINGFÜGIG-KURZFRISTIGE UND UNSTÄNDIGE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE

Jürgen Kling, adag Payroll Services GmbH

Mai 2021

GERINGFÜGIGKEIT



Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von
geringfügigen Beschäftigungen vom 21.11.2018 mit
Aktualisierung vom 30.03.2021

[Geringfügigkeits-Richtlinien](#)

GKV-Spitzenverband / Deutsche Rentenversicherung Bund /
Deutsche RV Knappschaft-Bahn-See / Bundesagentur für Arbeit.

Die Geringfügigkeits-Richtlinien beschreiben die zwei Arten der geringfügigen Beschäftigung.

A

Die geringfügig entlohnte Beschäftigung, die wegen der geringen Höhe des Arbeitsentgelts geringfügig ist.

B

Die kurzfristige Beschäftigung, die aufgrund ihrer kurzen Dauer geringfügig ist.

Wir betrachten Fall B



Im Wesentlichen zwei relevante Änderungen.

Zeitgrenze

Dauerhafte Verlängerung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung.

ab 1. Januar 2019 auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage ([Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung / Artikel 4](#)).

[Vorübergehende Anhebung der Zeitgrenzen für die Zeit vom 01.03.21 bis 31.10.21 auf vier Monate bzw. 102 Arbeitstage!](#)

Entgeltgrenze

Keine anteilige Entgeltgrenzen im Rahmen geringfügig-kurzfristiger Beschäftigung.

[BSG-Urteils vom 5. Dezember 2017 \(B 12 R 10/15 R\)](#) zur monatlichen Entgeltgrenze bei geringfügigen Beschäftigungen.

Zeitgrenze

Dauerhafte Verlängerung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung.

ab 1. Januar 2019 auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage | Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung. (Die Zeitgrenzen wurden 2020 temporär angehoben.)

- Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach [§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV](#) vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die **im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt** zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.
- Werden kurzfristige oder regelmäßig unständige Beschäftigungen wiederholt innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt, sind die **einzelnen Beschäftigungen zusammenzurechnen**.
- Wird hier bei der Zusammenrechnung die Zeitgrenze von **70 Arbeitstagen überschritten**, ist eine **versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ausgeschlossen**. (BSG-Urteil vom 31.03.2017 – B 12 KR 16/14 R; USK 2017-21).
- Soweit bei einem regelmäßig unständig Beschäftigten absehbar ist, dass die Zeitgrenze von 70 Arbeitstagen aufgrund **zukünftiger befristeter Beschäftigungen** überschritten wird, ist die Annahme einer versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung ebenfalls ausgeschlossen (BSG-Urteil vom 31.03.2017 – B 12 KR 16/14 R; USK 2017-21).

- Eine **berufsmäßige Beschäftigung** ist vom Arbeitgeber unabhängig von der Dauer der Beschäftigung **nicht zu prüfen, wenn der Verdienst der Aushilfe 450 Euro monatlich nicht überschreitet.**
- Die Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro ist ein Monatswert, der auch dann gilt, wenn die Beschäftigung nicht während des gesamten Kalendermonats besteht.
- Für diese Verdienstgrenze galt **bisher**, dass für befristete Beschäftigungen bis zu einem Monat ein **anteiliger Wert von 450 Euro** zu ermitteln war.
- Wurde beispielsweise ein Arbeitnehmer lediglich für 10 Tage innerhalb eines Monats beschäftigt, ergab sich daraus eine anteilige Verdienstgrenze von 150 Euro (150 Euro = **450 Euro / 30 Tage x 10 Beschäftigungstage**).

Entgeltgrenze

Keine anteilige Entgeltgrenzen im Rahmen geringfügig-kurzfristiger Beschäftigung.

BSG-Urteils vom 5. Dezember 2017 (B 12 R 10/15 R) zur monatlichen Entgeltgrenze bei geringfügigen Beschäftigungen.

Bundesknappschaft: „Bundessozialgericht kippt die anteilige Entgeltgrenze“

- Beläuft sich das in diesem Gesamtzeitraum **mit hinreichender Sicherheit zu erwartende Arbeitsentgelt** im Kalendermonatsdurchschnitt auf mehr als 450 Euro, ist zu prüfen, ob die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

In unserer Beurteilung beziehen wir uns nicht auf den Kalendermonatsdurchschnitt sondern auf den Kalendermonat !

- **Unberücksichtigt** bleibt grundsätzlich das **Arbeitsentgelt aus einer zuvor beendeten Beschäftigung**.

*Dies **gilt jedoch nicht**, wenn mehrere - für sich gesehen kurzfristige - Beschäftigungen (auch bei verschiedenen Arbeitgebern) aufeinander folgen, **die jeweils in demselben Kalendermonat beginnen und enden!***

Entgeltgrenze

Keine anteilige Entgeltgrenzen im Rahmen geringfügig-kurzfristiger Beschäftigung.

BSG-Urteils vom 5. Dezember 2017 (B 12 R 10/15 R) zur monatlichen Entgeltgrenze bei geringfügigen Beschäftigungen.

Bundesknappschaft: „Bundessozialgericht kippt die anteilige Entgeltgrenze“

Zeitgrenze

Entgeltgrenze



Berücksichtigung der verlängerten
Zeitgrenze und monatlichen **Entgeltgrenze**
im Komparsen-Stammdatenblatt.

Grundsätzliche Fragen zur Festlegung der
weiteren Verfahrensweise bei der
Beurteilung geringfügig-kurzfristiger
Beschäftigungsverhältnisse.

1

Haben Sie im laufenden Kalenderjahr einschließlich dieser Tätigkeit mehr als drei Monate oder 70 Tage eine kurzfristige Beschäftigung (z. B. Komparsenjobs) ausgeübt? 450-Euro-Minijobs zählen nicht dazu!

Ja Nein

2

Haben Sie im aktuellen Kalendermonat einschließlich der Einnahmen aus diesem befristeten Arbeitsvertrag über 450 Euro Bruttolöhne aus kurzfristigen Beschäftigungen (z. B. Komparsenjobs) verdient? 450-Euro-Minijobs zählen nicht dazu!

Ja Nein

3

Werden Sie im aktuellen Kalendermonat einschließlich der Einnahmen aus diesem befristeten Arbeitsvertrag über 450 Euro Bruttolöhne aus kurzfristigen Beschäftigungen (z. B. Komparsenjobs) verdienen? 450-Euro-Minijobs zählen nicht dazu!

Ja Nein

Unständigkeit

Berücksichtigung der **Unständigkeit** im
Komparsen-Stammdatenblatt.

4 Grundsätzliche Fragen zur Festlegung
der weiteren Verfahrensweise bei der
Beurteilung von
Komparsen-Tageseinsätzen.

1

Haben Sie im laufenden Kalenderjahr, einschließlich dieser Tätigkeit, mehr als drei Monate oder 70 Tage eine bzw. mehrere kurzfristige Beschäftigungen ausgeübt? Hierzu zählen nicht auf Dauer angelegte Beschäftigungen z.B. Minijobs.

Ja Nein

2

Haben Sie im aktuellen Kalendermonat, inklusive Ihrer Einnahmen aus diesem Arbeitsvertrag, Einnahmen über 450 Euro brutto aus kurzfristigen Beschäftigungen erzielt? Hierzu zählen nicht auf Dauer angelegte Beschäftigungen z.B. Minijobs.

Ja Nein

3

Ist Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt bekannt, dass Sie weitere Einnahmen aus kurzfristigen Beschäftigungen erzielen werden, durch die Ihr Einkommen aus kurzfristigen Beschäftigungen 450 Euro brutto im aktuellen Kalendermonat überschreiten wird?

Ja Nein



4

Bilden befristete Tätigkeiten unter einer Woche (z. B. Komparsenjobs) Ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt bzw. verbessern Ihre wirtschaftliche Situation in diesem Beschäftigungsmonat erheblich (1.000 Euro oder mehr)?

Ja Nein

Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit

[Rundschreiben vom 21.11.2018](#)

[Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten](#)

4

Erwerbstätigkeit, Monatswert, Tätigkeit bildet den zeitlichen und wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit.
Prognose und Ist-Wert.



Alle befristeten Beschäftigungen von weniger als einer Woche im entsprechenden Monat übersteigen die Einnahmen und den zeitlichen Aufwand aller unbefristeten Beschäftigungen oder auf mehr als einer Woche befristeten Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten in diesem Kalendermonat deutlich.



Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die auf weniger als einer Woche befristeten Beschäftigungen, die übrigen Erwerbstätigkeiten um jeweils mindestens 20% übersteigen.

Abgrenzung

Unständigkeit



Geringfügigkeit

Rundschreiben vom 21.11.2018

Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten



Die besonderen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für **unständig** Beschäftigte finden **keine Anwendung**, wenn die auf **weniger als eine Woche** befristete Beschäftigung **geringfügig kurzfristig** i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ausgeübt wird und daher Versicherungsfreiheit besteht (§ 7 Abs. 1 SGB V, § 5 Abs. 2 SGB VI, § 27 Abs. 2 SGB III).



Eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf **längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt** ist, **es sei denn, sie wird berufsmäßig ausgeübt und das Arbeitsentgelt übersteigt 450 EUR** im Monat. Von Berufsmäßigkeit ist regelmäßig nicht auszugehen, wenn die befristete Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung oder hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit ausgeübt wird.

Berufsmäßigkeit



Die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgt der [Arbeitshilfe zur Prüfung der Berufsmäßigkeit unter Berücksichtigung verschiedener Fallgestaltungen](#) der Bundesknappschaft.

Berufsmäßig wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie für die in Betracht kommende Person **nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung** ist.

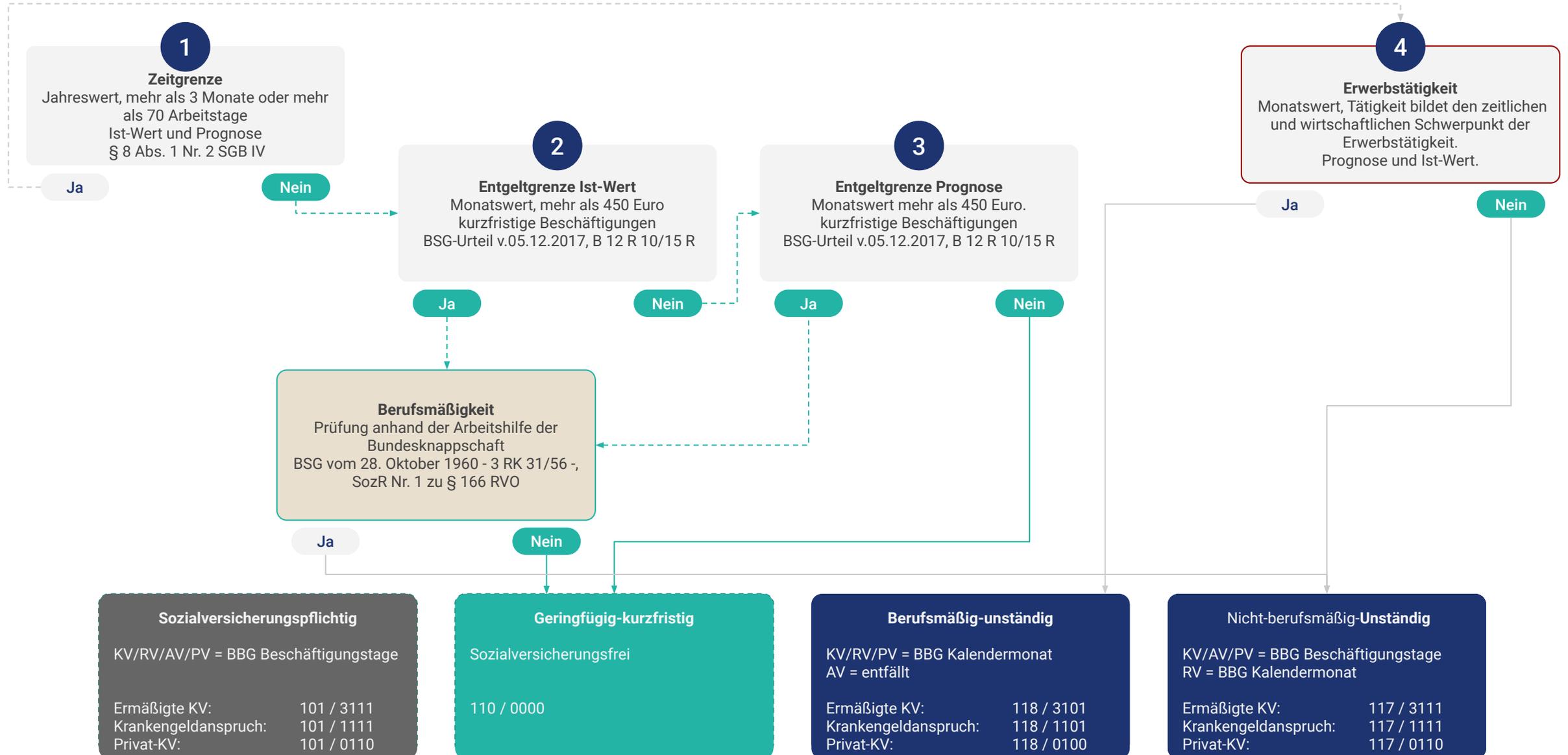
(vgl. Urteil des BSG vom 28. Oktober 1960 - 3 RK 31/56 -, SozR Nr. 1 zu § 166 RVO).

| Aktueller Status bei bzw. letzter Status vor Aufnahme der Beschäftigung | Ausübung einer (für sich betrachtet kurzfristigen) Beschäftigung | | | berufsmäßig | | |
|---|--|--|--|----------------------|-----------------|--|
| | während Status | im Anschluss an „letzter Status“ | zwischen „letzter Status“ und (laut Angaben des Arbeitnehmers voraussichtlich) | im Status der Person | | aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten ¹ |
| | | | | ja | nein | |
| Auslandsaufenthalt | Abhängig von den weiteren Umständen des Einzelfalls (z. B. Beschäftigung im Ausland). Der Auslandsaufenthalt alleine ist grundsätzlich kein Indiz für die Klärung der Berufsmäßigkeit. | | | | | |
| Beamtenanwärterin / Beamtenanwärter ⁵ | X | | | | X | - |
| | | | Dienstverhältnis als Beamter | X | | - |
| | | | Studium ² oder Fachschulausbildung ³ | | X | möglich |
| Beamter / Beamtin ⁵ | X | | | | X | - |
| Beamter / Beamtin im Ruhestand (Ruhegehaltsbezieher wegen Erreichens einer Altersgrenze) | X | | | | X | es werden nur Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben berücksichtigt |
| Behinderter Mensch in Werkstatt oder vergleichbarer Einrichtung | X | | | | X | - |
| Berufsausbildung ² (innerbetrieblich und außerbetrieblich) | X | | | | X | - |
| | | | Studium ² oder Fachschulausbildung ³ | | X ¹⁶ | möglich |
| | | | Duales Studium | X | | - |
| | | | Meisterschule (nicht arbeitsuchend gemeldet) | | X ¹⁶ | möglich |
| | | | (Haupt)Beschäftigung | X | | - |
| Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr ⁶ | | | Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴ | X | | - |
| | X | | | | X | möglich |
| | | | Studium ² oder Fachschulausbildung ³ | | X | möglich |
| | | | Duales Studium | X | | - |
| | | | Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung | X | | - |
| | | Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴ | X | | - | |

BEWERTUNGSSCHEMA
KOMPARSEN
2021

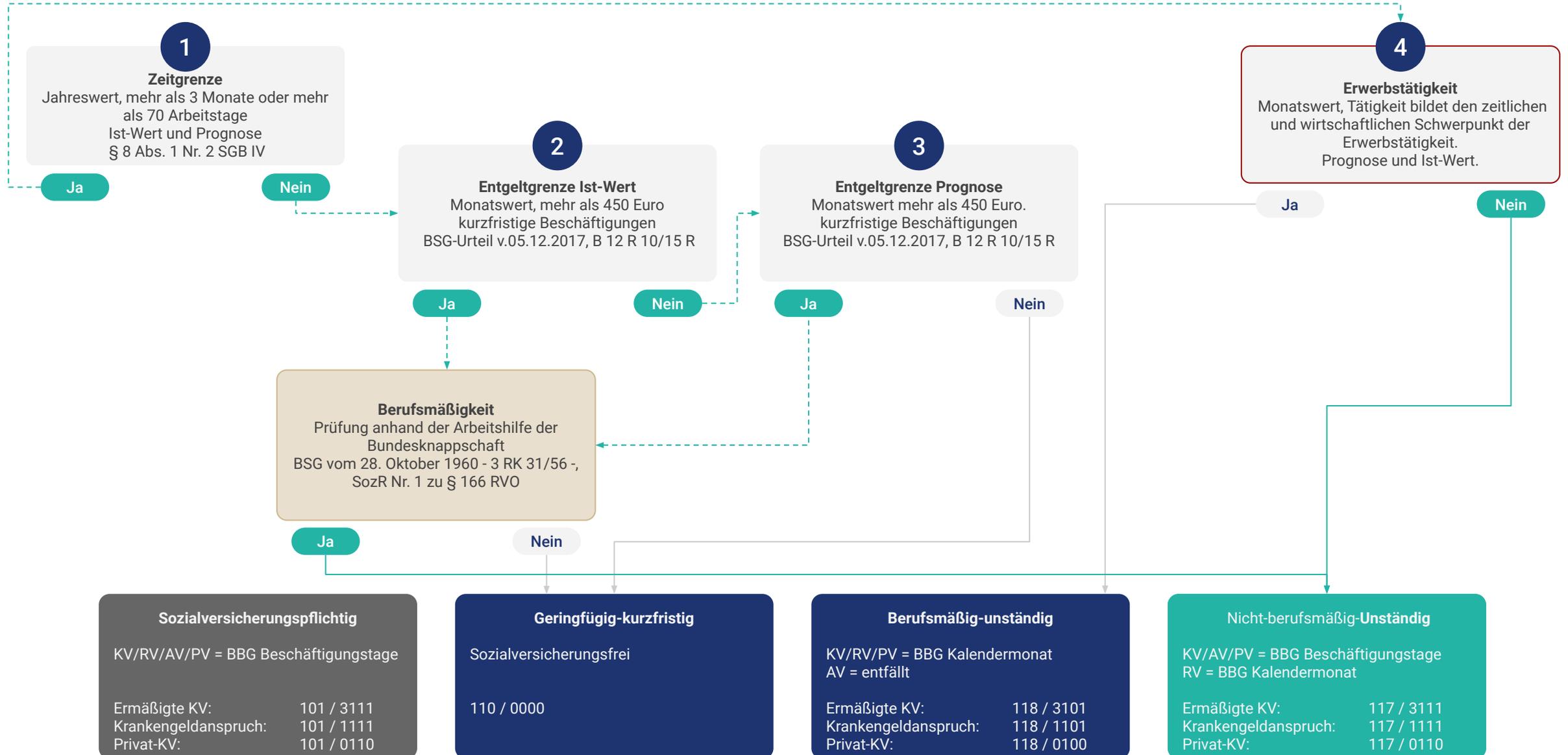
Bewertungsschema Tageseinsätze

Komparsen | 2021 | Personengruppe 110



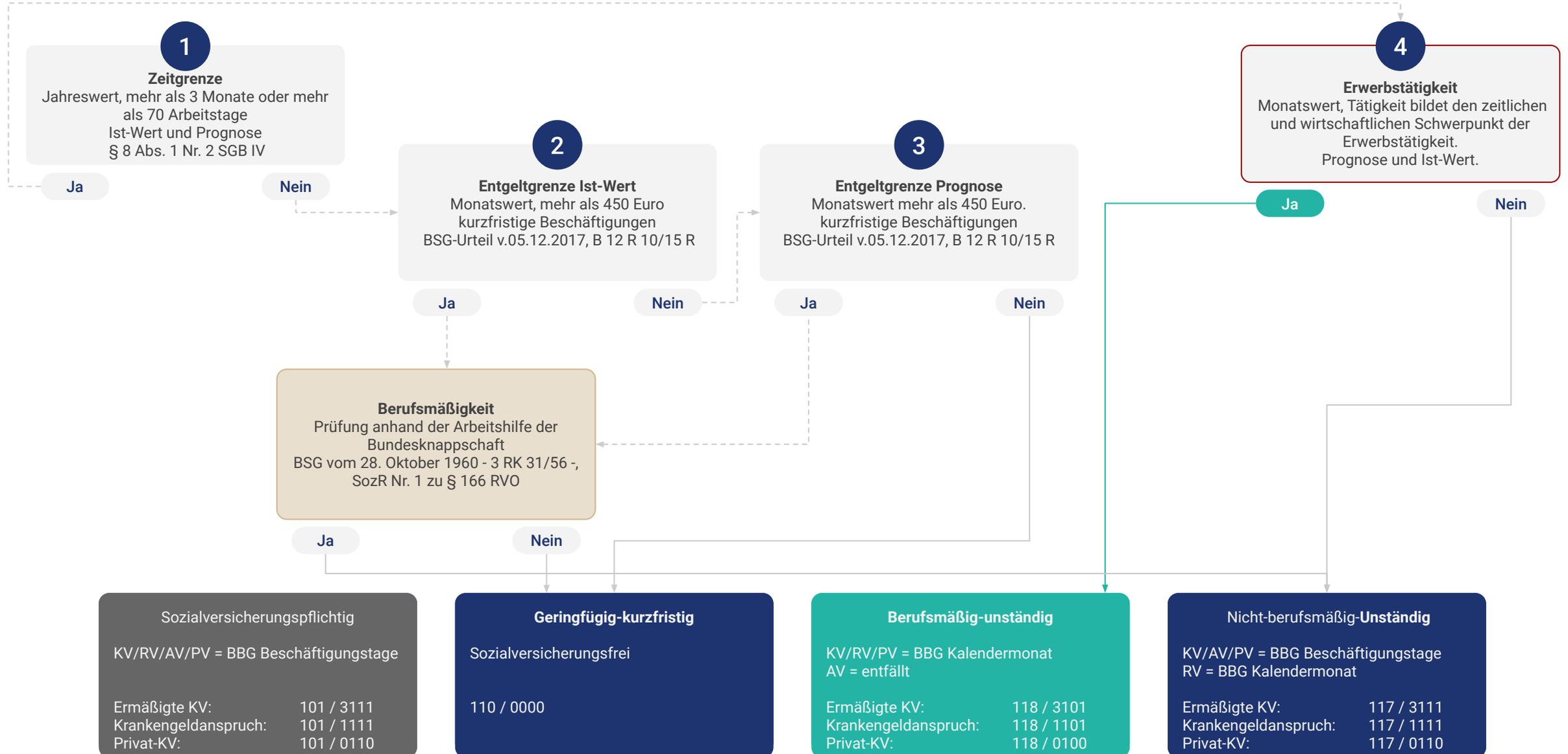
Bewertungsschema Tageseinsätze

Komparsen | 2021 | Personengruppe 117



Bewertungsschema Tageseinsätze

Komparsen | 2021 | Personengruppe 118



UNSTÄNDIGKEIT



Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands, Deutsche
Rentenversicherung Bund und Bundesagentur für Arbeit vom
21.11.2018 zur Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der
unständig Beschäftigten.

**Ersetzt das Rundschreiben vom 08.11.2017
und gilt spätestens ab 01.01.2019.**

Änderungen bisheriger Verfahren aufgrund folgender Urteile.

I

Bundessozialgericht zur Berufsmäßigkeit der Ausübung unständiger Beschäftigungen (Beschlüsse vom 27.04.2016 – B 12 KR 16/14 R und B 12 KR 17/14 R – und Urteil vom 31.03.2017 – B 12 KR 16/14 R –, USK 2017-21)

- Die Anwendung der **besonderen Regelungen** für unständig Beschäftigte erfolgt in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung **nur bei berufsmäßiger Ausübung der unständigen Beschäftigung**.
- **Kalendermonatsbezogene** Prüfung der Berufsmäßigkeit.
- **Berufsmäßigkeit** wird **nicht aufgrund** eines bestimmten **Berufsbildes** des Beschäftigten bestimmt, sondern durch die **Kurzzeitigkeit der jeweiligen Beschäftigung** und die damit zu erwartende **Unterbrechung des Status** des Beschäftigten in der Sozialversicherung.

II

Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.03.2018 – B 12 KR 17/16 R

- Unständige Beschäftigungen können auch dann vorliegen, **wenn eine über eine Woche hinausgehende Vereinbarung Arbeitstage in mehreren Zeiträumen vorsieht, die auf weniger als eine Woche befristet sind (Beschäftigungsinsel)**.

Unständigkeit

Berufsmäßig



Nicht Berufsmäßig

[Rundschreiben vom 21.11.2018](#)
[Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten](#)



Vor diesem Hintergrund wird es nicht beanstandet, wenn Arbeitgeber berufsmäßig und nicht berufsmäßig unständig ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigungen **vorübergehend beitrags- und melderechtlich einheitlich behandeln**. Dabei sind die Beschäftigungen mit dem **Personengruppenschlüssel 118** zu melden. Im Nachgang hierzu werden die Arbeitgeber für die nicht berufsmäßig unständig ausgeübten Beschäftigungen **angf. rückwirkende beitrags- und melderechtliche Korrekturen vorzunehmen** haben.



[Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019 in Berlin TOP 3.](#)

Als **Einstiegsdatum für das geänderte Kernprüfprogramm** wird der **01.01.2020** festgelegt, d.h. das Meldeverfahren für die **nicht berufsmäßige Unständigkeit mit dem Personengruppenschlüssel 117** steht ab 01.2020 zur Verfügung stehen.

BEWERTUNGSSCHEMA

SCHAUSPIELER

DARSTELLER

TEAM

2021

Hauptbeschäftigung und wirtschaftliche Bedeutung

Hinweis zum Schema

Hauptbeschäftigung
Ähnliches Tätigkeitsfeld?
ODER
Diese Beschäftigung
Nicht nur von untergeordneter
wirtschaftlicher Bedeutung?

Hauptbeschäftigung

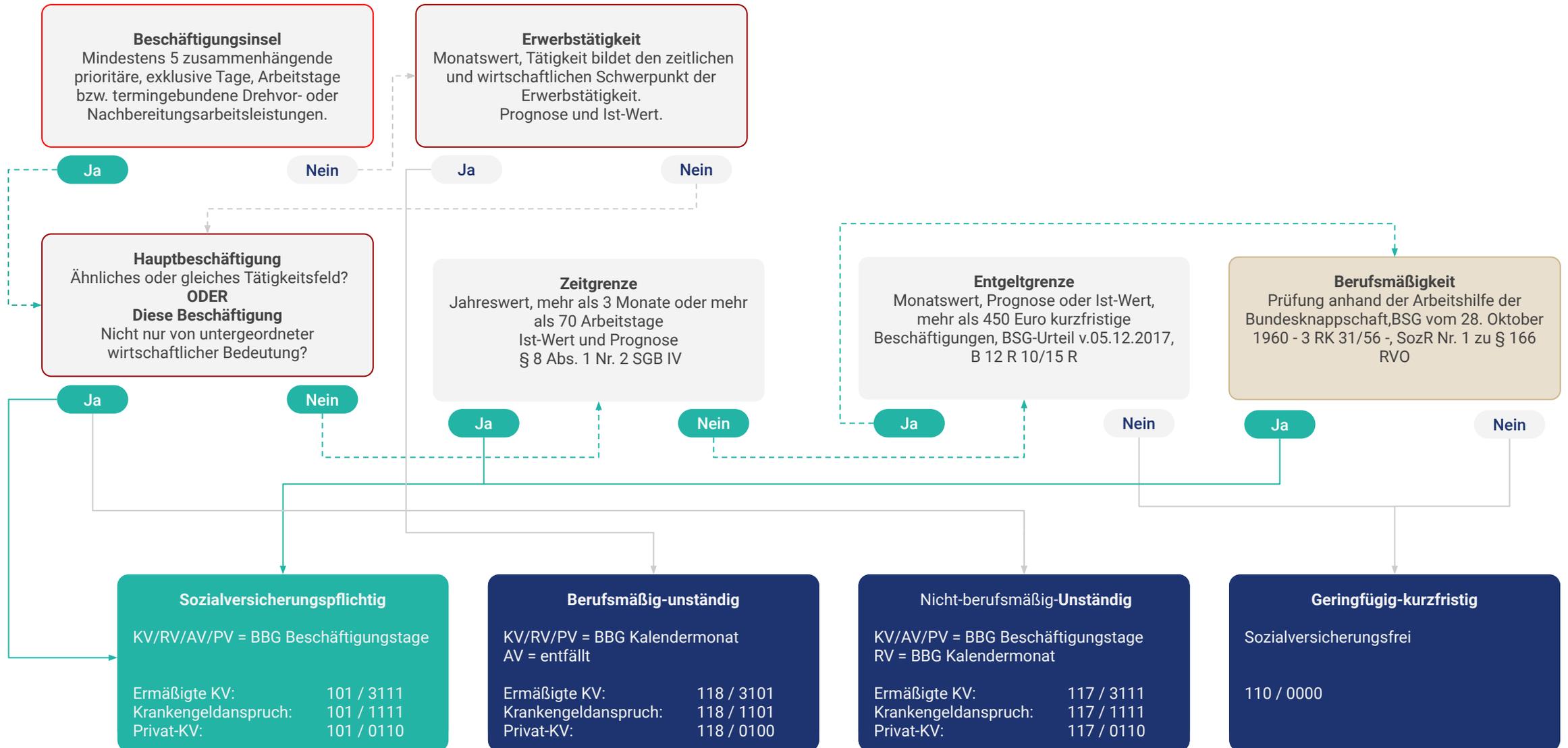
→ Übt der Beschäftigte eine der zu beurteilenden Beschäftigung nicht ähnliche Hauptbeschäftigung oder nicht ähnliche hauptberufliche selbständige Tätigkeit aus, eröffnet dies die Möglichkeit zu einer dann zu prüfenden geringfügig-kurzfristigen Beschäftigung.

Die zu beurteilende Beschäftigung ist nicht nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung

→ Bundessozialgericht B 12 KR 17/16: Eine Beschäftigung oder Tätigkeit wird dann berufsmäßig ausgeübt iS von § 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV, wenn sie für den Beschäftigten nicht nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und er damit seinen Lebensunterhalt überwiegend oder doch in einem solchen Umfang bestreitet, dass seine wirtschaftliche Situation zu einem erheblichen Teil auf dieser Beschäftigung beruht. Erheblicher Teil kann laut Urteil bereits ein Anteil von 9% sein.

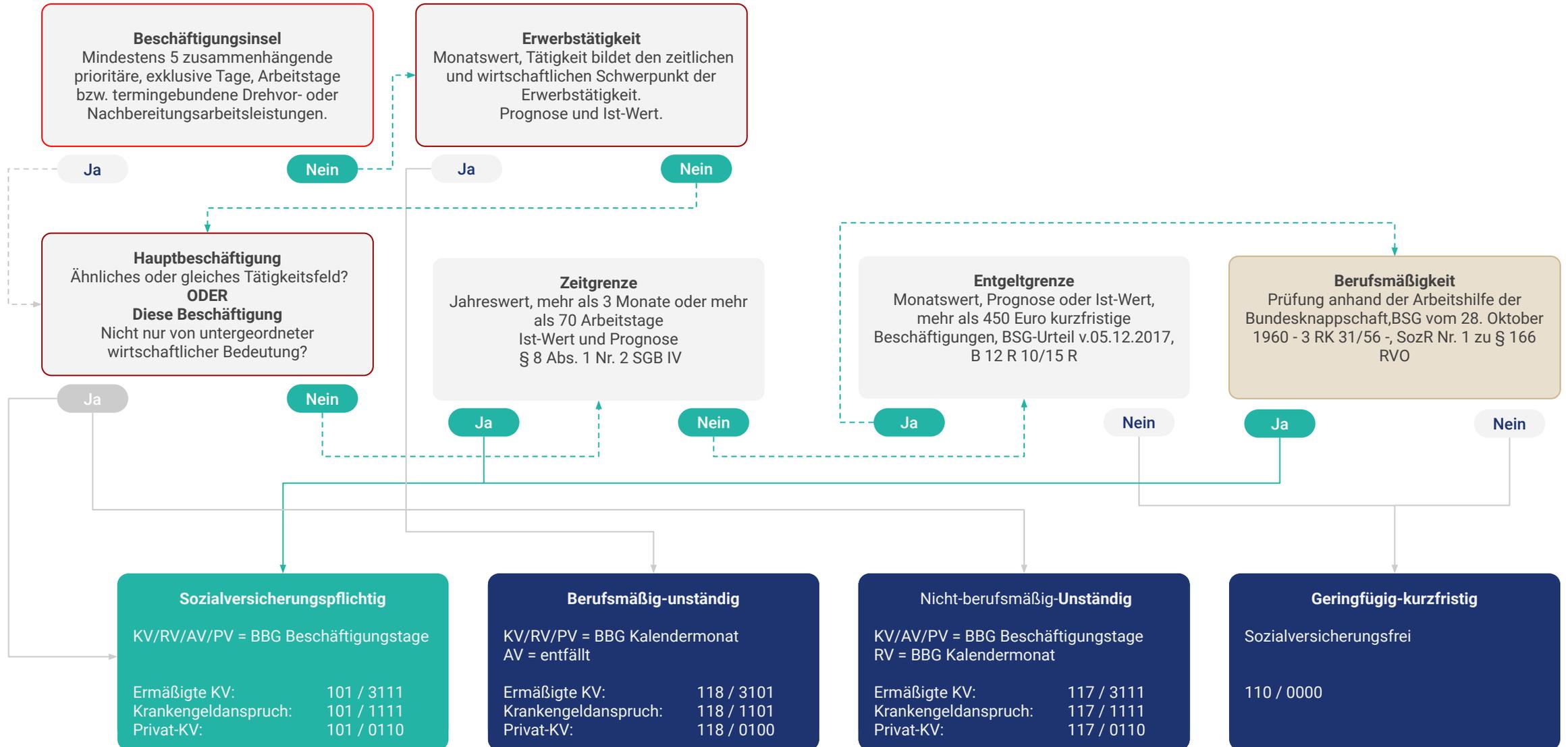
Bewertungsschema Schauspieler | Darsteller | Team

2021 | Personengruppe 101 | Teil 1



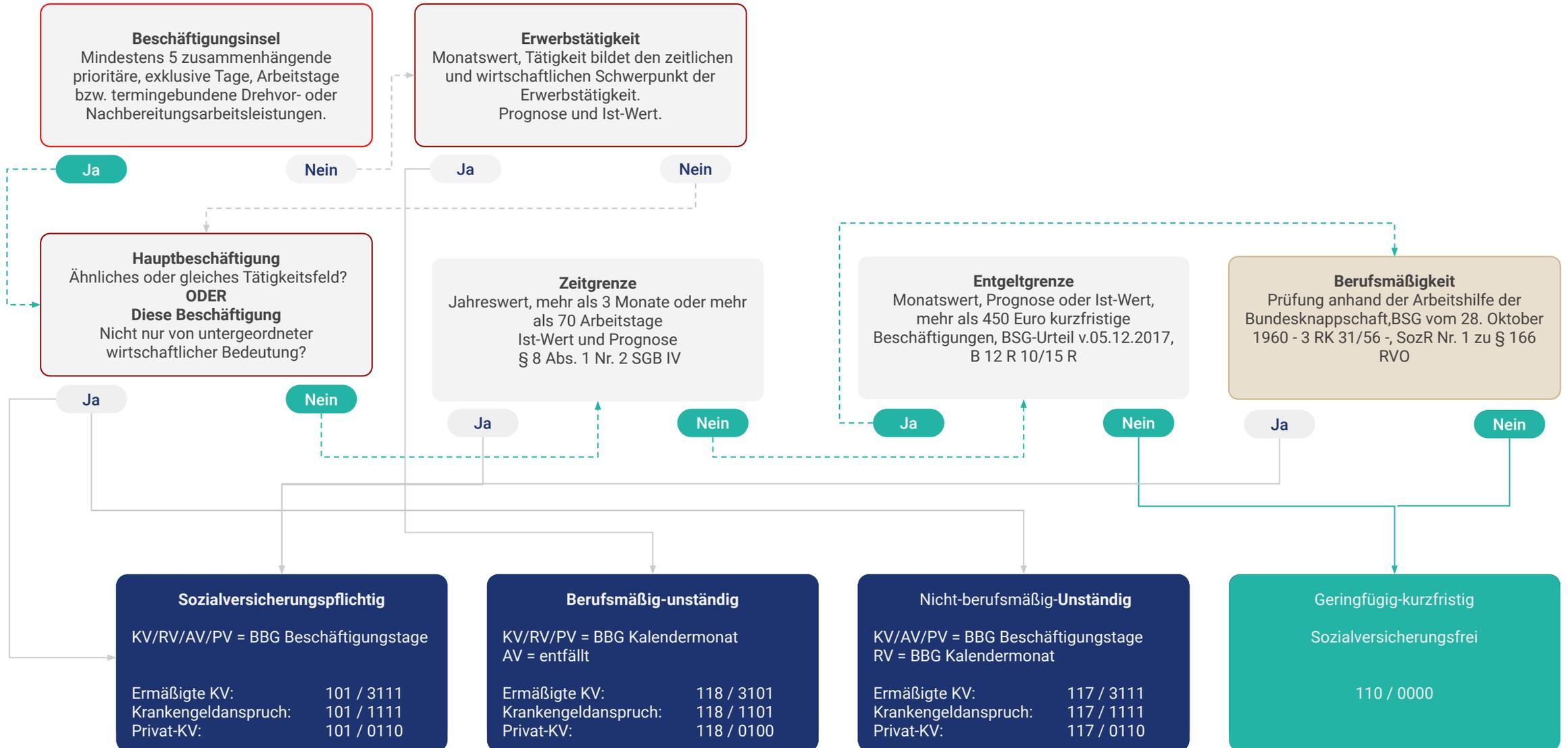
Bewertungsschema Schauspieler | Darsteller | Team

2021 | Personengruppe 101 | Teil 2



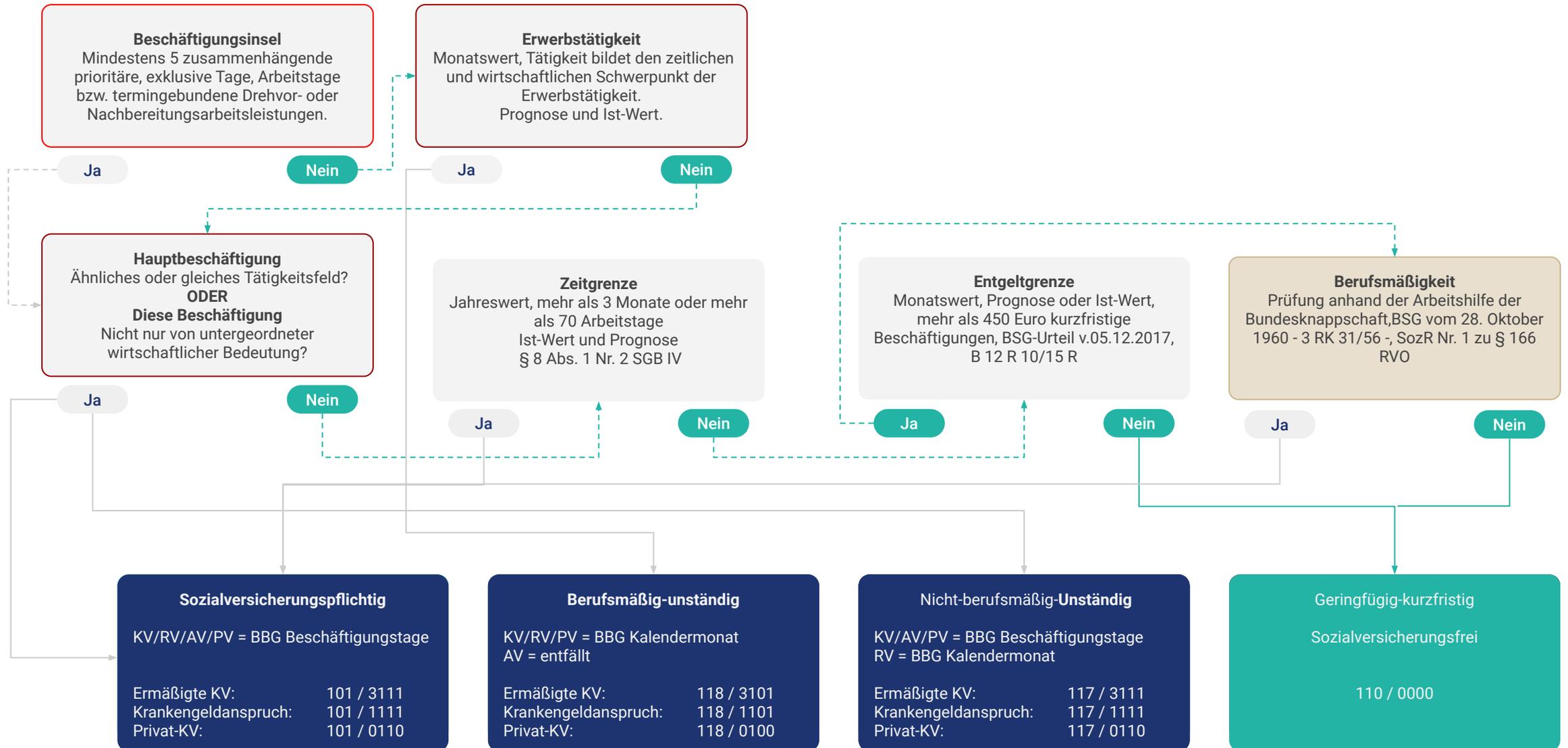
Bewertungsschema Schauspieler | Darsteller | Team

2019 | Personengruppe 110 | Teil 1



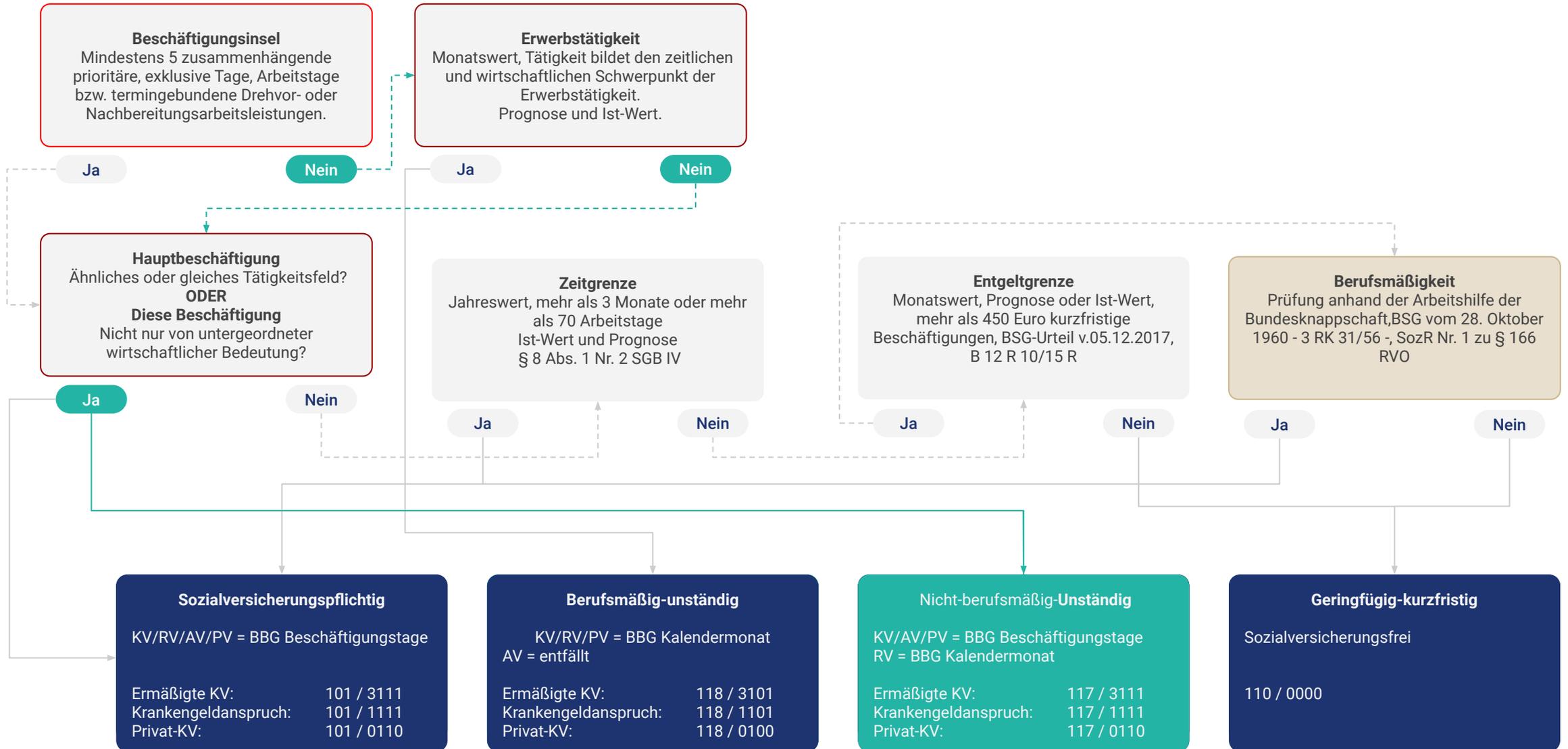
Bewertungsschema Schauspieler | Darsteller | Team

2019 | Personengruppe 110 | Teil 2



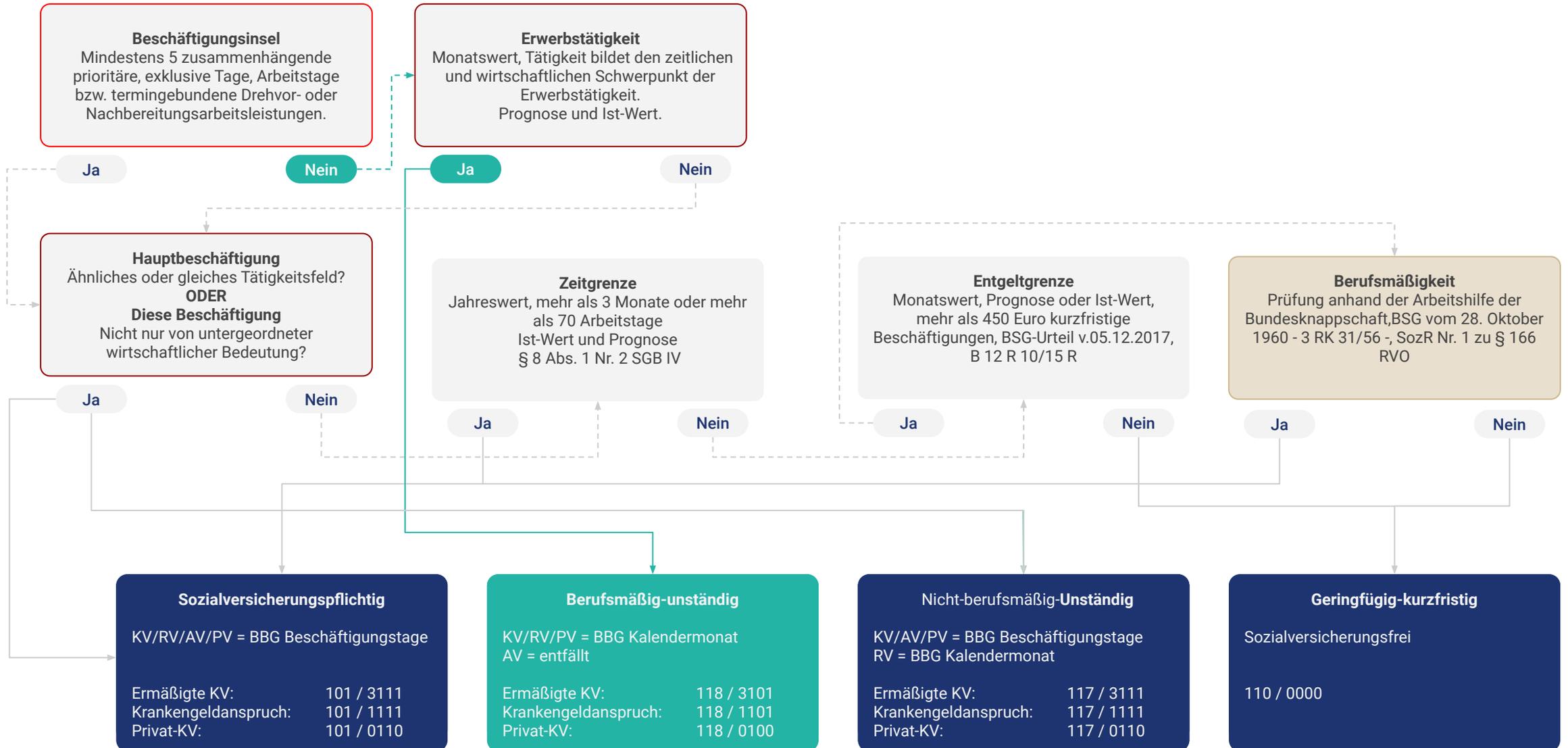
Bewertungsschema Schauspieler | Darsteller | Team

2021 | Personengruppe 117



Bewertungsschema Schauspieler | Darsteller | Team

2021 | Personengruppe 118



Unständigkeit–Beitragsrückerstattung bei Mehrfachbeschäftigungen



Prognoseverfahren



Erstattungsverfahren



Prognoseverfahren

Lohnbuchhaltungssoftware (Beispiel Sesam)

Bei mehreren unständigen Beschäftigungen über verschiedene Arbeitgeber oder bei überlappenden ständigen Beschäftigungen kann mittels Prognose im Vorfeld in der Lohnbuchhaltungssoftware (Beispiel SESAM) die monatliche BBG anteilig im Rahmen der Lohnabrechnung berücksichtigt werden.

Voraussetzung

- Weitere AG und Entgelte sind bekannt.
- Allerdings:
Der Arbeitnehmer ist verpflichtet dem aktuellen AG weitere Beschäftigungsverhältnisse bezogen auf den Beschäftigungsmonat mitzuteilen. Allerdings nicht die Höhe des Entgelts.

Konsequenz

- Beiträge zur Sozialversicherung werden entsprechend den reduzierten BBG berechnet und gemeldet.
- Zu entrichtende SV-Beiträge werden im vornherein reduziert.

Einfaches Beispiel

AG1 Unständiger Schauspieler erhält für Beschäftigungszeitraum 01.02. bis 03.02. 4.000 EUR brutto.

AG2 Unständiger Schauspieler erhält für Beschäftigungszeitraum 15.02. bis 18.02. 3.000 EUR brutto.

Prognoseverfahren Lohnprogramm (SESAM)

Relevante Eingaben

- Mehrfachbeschäftigung
- Rechtskreis des weiteren Arbeitgebers
- monatliches Entgelt

Mögliche Fälle

A) Bei einer weiteren unständigen Beschäftigung (30 SV-Tage) ist das monatliche Entgelt bekannt.

B) Bei einer weiteren überlappenden ständigen Beschäftigung muss das Entgelt anhand der Beschäftigungstage (SV-Tage) für den Monat hochgerechnet werden.

(Bruttoentgelt/Beschäftigungstage*30) und in das nebenstehende Eingabefeld aufaddiert werden.

Verd.woa 3.000,00 = Verdienst
woanders monatlich 3.000,00

Wo: W = Arbeitgeber alte
Bundesländer

Mehrf.: J =
Mehrfachbeschäftigung ja

Unständigkeit–Beitragsrückerstattung bei Mehrfachbeschäftigungen



Prognoseverfahren



Erstattungsverfahren



Erstattungsverfahren Lohnbuchhaltungssoftware (Beispiel Sesam)

A

**Antrag auf Erstattung durch den Arbeitgeber
(Formular in SESAM)**

*= „Antrag auf Erstattung wegen zu unrecht entrichteter
Beiträge für Krankenversicherung, Rentenversicherung,
Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung“.*

B

GKV-Monatsmeldung

*= Qualifizierter Meldedialog
ab 2012 im Rahmen des Sozialausgleichs zwingende monatliche Meldung
ab 2015 nur noch seitens KK bei Feststellung von BBG-Überschreitern*



Beide Verfahren schließen sich gegenseitig aus.

Ausnahme: Nach Ablauf des dem Folgejahr folgenden Jahres, kann das Verfahren A zu Kontrollzwecken wieder zur Anwendung gebracht werden.

Erstattungsverfahren Lohnbuchhaltungssoftware



Antrag auf Erstattung durch den Arbeitgeber (Formular in SESAM)

Wenn AG von der Mehrfachbeschäftigung Kenntnis hat, kann dieser Antrag direkt nach der Abmeldung des AN erfolgen.

Antragsbegründung: Mehrfachbeschäftigung

Es müssen keine Beträge angegeben oder kalkuliert werden.

Es werden nur die eigenen Werte bzw. die bereits gemeldeten Beschäftigungstage angegeben.

- Die KK sind verpflichtet die einzelnen AG abzufragen. Dies ist kein elektronisches Verfahren, die KK fordern diese Informationen schriftlich an.
- Die KK rechnen die anteiligen BBG für die einzelnen AG und verteilen die Beitragslast.
- Die KK erstatten die zuviel entrichteten Beiträge, ohne dass der AG kalkulieren müsste.
- Die KK fordern gegebenenfalls stornierte und korrigierte SV-Meldungen.

Antrag auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung

DAK
DAK-Gesundheit
Nagelsweg 27-31
20097 Hamburg

Für den Arbeitnehmer

Name, Vorname

Mustermann, Max

Anschrift

10115 Musterstadt, Musterstraße 5

Versicherungsnr.

Geburtsdatum

01.01.2003

Beschäftigt vom

12.04.2019

bis

23.04.2019

BNr. / Mitg.Nr.:

37916971 / 12345678

BNr. / GtSt.:

37916971 / 1311

Geleistete Arbeitsstunden:

56

wurde an Beiträgen entrichtet:

| Zeitraum von | bis | Arbeitsentgelt | Beitragsgruppe | Arbeitnehmeranteil | Arbeitgeberanteil | Gesamt |
|--|------------|--|----------------|--------------------|-------------------|-----------------|
| 12.04.2019 | 15.04.2019 | 2.000,00 | 3/1/1/1 | 148,55 | 170,44 | 318,99 |
| AN KV/RV/AV/PV: 45,07 / 83,08 / 11,17 / 9,23 | | AG KV/RV/AV/PV/U1/U2/U3: 45,07 / 83,08 / 11,17 / 9,23 / 16,08 / 5,27 / 0,54 | | | | |
| 16.04.2019 | 23.04.2019 | 2.000,00 | 3/1/0/1 | 365,50 | 414,50 | 780,00 |
| AN KV/RV/AV/PV: 149,00 / 186,00 / 0,00 / 30,50 | | AG KV/RV/AV/PV/U1/U2/U3: 149,00 / 186,00 / 0,00 / 30,50 / 36,00 / 11,80 / 1,20 | | | | |
| Summe A: | | | | 514,05 | 584,94 | 1.098,99 |

war an Beiträgen zu entrichten:

| Zeitraum von | bis | Arbeitsentgelt | Beitragsgruppe | Arbeitnehmeranteil | Arbeitgeberanteil | Gesamt |
|--------------|-----|----------------|----------------|--------------------|-------------------|--------|
| | | | | | | |

Summe B:

Erstattungsbeiträge (Summe A / Summe B):

Bankverbindung (Arbeitnehmer)

IBAN:

DE07 100500001410031310

BIC:

BELADEBEXX

Bankverbindung (Arbeitgeber)

IBAN:

DE07 100500001410031310

BIC:

BELADEBEXX

Wir bitten aufgrund von Mehrfachbeschäftigung um Korrektur der Beitragsbemessungsgrenzen, um Berechnung der anteiligen SV-Beiträge sowie um Erstattung der zu viel entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung. Bitte erstatten Sie die Arbeitnehmeranteile an die oben angegebenen Kontoverbindungen des Arbeitnehmers sowie die Arbeitgeberanteile an die Kontoverbindung des Arbeitgebers.

Beispielproduktionsfirma

Produktionsstr. 2

12345 Produktionsstadt

Erstattungsverfahren Lohnbuchhaltungssoftware (Beispiel Sesam)

B

GKV-Monatsmeldung

Dieses Verfahren wird, im Gegensatz zu den vorgenannten Verfahren, **seitens der KK veranlasst**, wenn die KK Mehrfachbeschäftigungen feststellen oder die Beitragsbemessungsgrenzen durch mehrere AG überschritten sind.

- Die KK versenden **elektronische Anforderungen** zum Versand von GKV-Monatsmeldungen über den GKV-Kommunikationsserver.
- Die GKV-Monatsmeldungen werden automatisch mit dem Monatsabschluss erstellt und an die KK gemeldet.
- Sind alle bei den AG angeforderten GKV-Monatsmeldungen bei den KK erfolgreich gemeldet, verteilen die KK die Beitragslast anteilig pro Arbeitgeber.

Die Aufforderung zur Stornierung und Korrektur erfolgt über sogenannte DBBG (Datensätze und Datenbausteine für Meldungen der Krankenkassen - Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze).

Im Rahmen des Monatsabschlusses werden die von BBG-Anpassungen betroffenen Abrechnungen automatisch storniert und die korrigierten Meldungen werden automatisch versandt.

Erstattungsverfahren Lohnbuchhaltungssoftware (Beispiel Sesam)

Probleme

- Aufgrund verspäteter Abrechnungen, Überschneidungen elektronischer und postalischer Aufforderungen zur GKV-Monatsmeldung, werden die DBBG mehrfach versandt und es kommt über mehrere Monate immer wieder zu Korrekturen. Anteilig angepasste BBG, dann wieder volle BBG, dann wieder anteilige angepasste BBG.
- Oft kommen die elektronischen Meldungen nicht bei den Entgeltabrechnern an. In der Folge werden diese per Post versandt und müssen dann über SV-Net bearbeitet werden.
- AG kann diese Korrekturaufforderungen der DBBG ignorieren.
- Die elektronischen Anforderungen werden häufig erst zum Jahreswechsel versandt.
- Die Anforderungen können aber auch wegen Ende der Beschäftigung (Abmeldung) innerhalb des Jahres angefordert werden, wenn es zu Beitragsüberzahlungen gekommen sein könnte. Bei Unständigkeit erfolgt dies in der Regel zum Jahreswechsel.
- Das Verfahren wird gestört durch unaufgeforderte Abgabe der GKV-Monatsmeldungen.

B

GKV-Monatsmeldung

Dieses Verfahren wird seitens der KK veranlasst, wenn die KK Mehrfachbeschäftigungen feststellen oder die Beitragsbemessungsgrenzen durch mehrere AG überschritten sind.

- Die KK versenden elektronische Anforderungen zum Versand von GKV-Monatsmeldungen über den GKV-Kommunikationsserver.
- Die GKV-Monatsmeldungen werden automatisch mit dem Monatsabschluss erstellt und an die KK gemeldet.
- Sind alle bei den AG angeforderten GKV-Monatsmeldungen bei den KK erfolgreich gemeldet, verteilen die KK die Beitragslast anteilig pro Arbeitgeber.

Die Aufforderung zur Stornierung und Korrektur erfolgt über sogenannte DBBG (Datensätze und Datenbausteine für Meldungen der Krankenkassen - Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze).

Im Rahmen des Monatsabschlusses werden die von BBG-Anpassungen betroffenen Abrechnungen automatisch storniert und die korrigierten Meldungen werden automatisch versandt.

Vielen Dank!

Wir freuen uns über Ihre Hinweise, Anmerkungen und Fragen!

adag
PAYROLL SERVICES GMBH



Gneisenastraße 66
10961 Berlin



info@adag.tv
jk@adag.tv



030 695 798 71
0174 182 38 95